

Amtliche Bekanntmachung

der Stadt Bad Wildungen und der Gemeinde Edertal

Das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) - in der derzeit gültigen Fassung - räumt den Einwohnern die Möglichkeit der Eintragung einer oder mehrerer Sperren im Melderegister ein.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG obliegt der Meldebehörde die Aufgabe, Einwohnerinnen und Einwohner über die Übermittlungs- und Auskunftssperren zu unterrichten.

Wer aus bestimmten Gründen nicht möchte, dass seine persönlichen Daten übermittelt werden, hat die Möglichkeit, eine Auskunfts- oder Übermittlungssperre gemäß dem BMG zu beantragen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren.

Folgende **Übermittlungssperren** können formlos auf schriftlichem Wege und ohne Angaben von Gründen beantragt werden:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und ähnlichen Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 1 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§50 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 3 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG)

Die Übermittlungssperre hat so lange Bestand im Melderegister, bis sie widerrufen wird.

Die **Auskunftssperre** (nach § 51 Abs. 1 BMG) wird auf Antrag eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag zu stellen, in welchem die Gründe für eine Eintragung dieser Auskunftssperre glaubhaft zu machen sind. Die Meldebehörde kann die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Melderegisterauskunft nur gegeben wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor der Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Weitere Auskünfte und Anträge für die Eintragung oben angegebener Sperren erhalten Sie

für Bad Wildungen:	Magistrat der Stadt Bad Wildungen - Bürgerbüro - Am Markt 1, 34537 Bad Wildungen, Tel.: 05621/701-319
für Edertal:	Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal, - Bürgerbüro - Bahnhofstraße 25, 34549 Edertal, Tel.: 05623/808-0

Bad Wildungen, den 02.10.2020

Edertal, den 02.10.2020

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Gutheil
Bürgermeister

Gier
Bürgermeister